

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2005

Nr. 2005/1140

Gemeinde Lüsslingen; Güterregulierung Nennigkofen-Lüsslingen/A5, Flurweg und Rekultivierung Adleracker-Chrüzacker, Projektgenehmigung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat das Projekt „Flurweg und Rekultivierung Adleracker-Chrüzacker“ zur Genehmigung.

Die Projektakten wurden vom 11. bis 25. März 2005 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Das Gebiet Adleracker-Chrüzacker wurde von der A5-Baustelle mehrere Jahre als Deponie- und Installationsfläche beansprucht und anschliessend für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rekultiviert. Dabei wurde eine Fläche von ca. 6'000 m² zur Einsparung von Oberboden (Humus) nur mit gutem Unterboden und der Option zur späteren Verbesserung mit Kompost rekultiviert. Im Zusammenhang mit der noch laufenden Erfolgskontrolle zur Folgebewirtschaftung wurde festgestellt, dass diese Wiederinstandstellung für eine ordnungsgemässe landwirtschaftliche Nutzung nicht genügt und eine Ergänzung mit 20 cm Oberboden unumgänglich ist.

Daneben verlangen der Grundeigentümer und der Bewirtschafter einen ca. 60 m langen, bekiesten Flurweg, der auch zum Antransport der rund 1'300 m³ Oberbodens dient. Das Wegareal wird von den Anstössern zur Verfügung gestellt und als Wegrecht im Grundbuch eingetragen.

Die Bauarbeiten wurden an die günstig offerierende Firma Rennhard AG, Küttigkofen, vergeben. Die Gesamtbaukosten von rund 50'000 Franken gehen zu Lasten der Nationalstrasse und können mit dem bereits genehmigten Kredit für die Güterregulierung Nennigkofen-Lüsslingen (ASB-Konto Nr. N5 2.222.00) finanziert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau, das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und das Amt für Umwelt, Abteilung Boden, sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Die Fachstelle Bodenschutz verlangt, dass die im Projekt vorgesehenen bodenkundlichen Vorgaben und die bodenschonende Arbeitstechnik bei der Bauausführung eingehalten werden. Das Amt für Landwirtschaft beantragt im Einvernehmen mit der Projektleitung A5, das vorliegende Projekt zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 9 der Verordnung über Landumlegungen für den Bau von National- und Kantonsstrassen (BGS 725.116.1), § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.13):

- 3.1 Das von der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen unterbreitete Projekt "Flurweg und Rekultivierung Adleracker-Chrüzacker" in Lüsslingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Wegrechte sind auf den betroffenen Grundstücken als Dienstbarkeit im Grundbuch Lüsslingen einzutragen. Der genehmigte Projektplan mit den Unterschriften der Grundeigentümer gilt als Anmeldung an die Amtschreiberei Region Solothurn.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt 1

Amtschreiberei Region Solothurn

(Akten folgen später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen

Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen,

(Akten folgen später)

Präsident H.U. Schluop, Lüterkofenstrass 59, 4574 Nennigkofen

Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen

WAM Partner, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4500 Solothurn